

7. Zur Durchsetzung der Aufgabenstellungen und vorgenannten Grundsätze haben die ZAIG und die Zentrale Koordinierungsgruppe, die AIG der Hauptabteilungen/Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und die Bezirks Koordinierungsgruppen einheitlich und abgestimmt anzuleiten und wertvolle Erfahrungen und neue Erkenntnisse der Auswertungs- und Informationstätigkeit zu vermitteln.
8. Die konkrete Gestaltung der Arbeitsbeziehungen zwischen den AIG der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen und den Bezirks Koordinierungsgruppen (Informationsaustausch, Abstimmung, technisch-organisatorische Details) sind auf der Grundlage der in den dienstlichen Bestimmungen für die AIG und Bezirks Koordinierungsgruppen enthaltenen Arbeitsgrundsätzen von den Leitern der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen festzulegen.

Die detaillierte Ausgestaltung der informationellen Prozesse im Zusammenhang mit dem ungesetzlichen Verlassen der DDR/staatsfeindlichen Menschenhandel sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen im Befehl 299/65, den Anlagen und Durchführungsbestimmungen zum Befehl ist von der ZAIG in Zusammenarbeit mit der Zentralen Koordinierungsgruppe vorzunehmen und nach Bestätigung durch mich durchzusetzen.

Die Informationsflüsse und -beziehungen im Zusammenhang mit Aktionen und Einsätzen von den Linien und Dienst-einheiten des Ministeriums für Staatssicherheit zum ZOS werden in den jeweiligen Einsatzbefehlen geregelt.